

|  |               |  |
|--|---------------|--|
| <b>Landeshauptstadt Magdeburg</b><br>- Die Oberbürgermeisterin - |               | Datum<br>15.05.2024                        |
| Dezernat<br>V  | Amt<br>Amt 51 | <b>Öffentlichkeitsstatus</b><br>öffentlich |

**INFORMATION**

**I0131/24**

| Beratung                                 | Tag        | Behandlung       |
|--|------------|------------------|
| Die Oberbürgermeisterin                  | 11.06.2024 | nicht öffentlich |
| Ausschuss für Familie und Gleichstellung | 13.08.2024 | öffentlich       |
| Finanz- und Grundstücksausschuss         | 21.08.2024 | öffentlich       |
| Jugendhilfeausschuss                     | 22.08.2024 | öffentlich       |
| Stadtrat                                 | 12.09.2024 | öffentlich       |

**Thema: Unterstützung von Familien in finanziellen Notlagen**

Die Oberbürgermeisterin wurde mit der A0046/24 gebeten zu prüfen, welche Möglichkeiten es für die Landeshauptstadt Magdeburg gibt, Kindern in Kitas kostenloses Mittagessen zur Verfügung zu stellen (analog der Freitische an Schulen). Begründet wird die Notwendigkeit mit möglichen finanziellen Notlagen von Familien bzw. nicht bearbeiteten Anträgen auf finanzielle Unterstützung über Bildung und Teilhabe (BuT).

Die Freitische an Schulen sind im Schulgesetz (SchulG LSA) geregelt. Das Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA) sieht hingegen keine rechtliche Grundlage für ein kostenloses Mittagessen vor:

|   |   |
|---|---|
| <p>§ 72a SchulG LSA</p> <p>"Die Schulträger sollen im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulleiternrat schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorsehen. Dabei soll ein sozial angemessener Preis gewährleistet werden. In besonderen Fällen sind Freitische zur Verfügung zu stellen."</p> | <p>§ 5 Abs. 7</p> <p>„Der Träger der Tageseinrichtung hat auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern.“</p> <p>§ 13 Abs. 6</p> <p>„Die Verpflegungskosten tragen die Eltern. Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.“</p> |
|---|---|

Die Einrichtungen in Magdeburg sind bis auf wenige Ausnahmen mit reinen Ausgabeküchen ausgestattet, so dass die Essensversorgung durch externe Anbieter erfolgt. Die Eltern melden ihre Kinder verbindlich bei den Essenanbietern an und gehen somit eine Zahlungsverpflichtung ein. Sollten Eltern nicht über ausreichend Mittel verfügen, um dieser Zahlungsverpflichtung nachzukommen, können Bundesmittel über das BuT genutzt werden. Es ist Ziel der Verwaltung, den Eltern diese Mittel zeitnah zukommen zu lassen.

Es ist korrekt, dass es bedauerlicherweise in der Vergangenheit im Rahmen der Bearbeitung dieser Anträge zu Verzögerungen kam. Die Verwaltung hat hier angemessen reagiert und beginnend mit dem 01.01.2024 eine umfangreichere organisatorische Anpassung im Sozial- und Wohnungsamt umgesetzt. Zudem werden dort fortlaufend mögliche Prozessoptimierungen geprüft (vgl. S0071/24).

Derzeit erfolgt die Bearbeitung der Anträge im Sozial- und Wohnungsamt nach deren Eingang. Sollte während des Sichtens der Unterlagen festgestellt werden, dass die Familie in Not ist, wird die Bearbeitung vorgezogen. Ferner wird auf Beschwerden, Anrufe und Anfragen über Kontaktformulare entsprechend reagiert. Anträge können auch dann beschieden werden, wenn ein Weiterbewilligungsantrag in der Wohngeldstelle vorliegt und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine positive Entscheidung getroffen werden wird.

Zunehmend wird in diesem Zuge festgestellt, dass die Familien zwar BuT-Leistungen in Anspruch nehmen möchten, jedoch kein Wohngeld, sondern lediglich Kindergeldzuschlag beantragen. Folglich kann die verwaltungsinterne Regelung nicht angewandt werden. Die Bescheide des Kindergeldzuschlags erreichen vermehrt erst das Sozial- und Wohnungsamt, wenn der Bewilligungszeitraum bereits abgelaufen ist. Eine Entscheidung über Wohngeld ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Das Land stellt über die Bundesmittel hinaus keine weiteren finanziellen Mittel für ein kostenloses Mittagessen zur Verfügung. Dies ist zu berücksichtigen, wenn dieses allen Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden soll. Daher verwies die Verwaltung bereits in der S0389/22 zur F0189/22 darauf, dass dies mit einem Kostenvolumen von mindestens 12 Mio. EUR (ohne seitherige Preissteigerungen) einhergehen würde. Diese kommunalen Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Nichtsdestotrotz ist den involvierten Akteurinnen und Akteuren (Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Verwaltung, Essensanbieter etc.) die Relevanz regelmäßiger, ausgewogener Mittagessenszeiten bewusst, weshalb eine gezielte Informationsweitergabe an die Familien sowie eine Unterstützung bei der Umsetzung von BuT von zentraler Bedeutung sind. Die Verwaltung wird dazu weiter mit allen Beteiligten im Austausch bleiben.

Dr. Gottschalk